

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

33. Jahrgang

Würzburg, 22. April 1988

Nr. 7

### Inhaltsübersicht:

#### Landesentwicklung und Umweltfragen

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 14.04.1988 Nr. 820-8622.01-1/86 über das Naturschutzgebiet „Simonsberg-Fuchsrangen“ ..... 39

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 14.04.1988 Nr. 820-8622.01-5/86 über das Naturschutzgebiet „Hafenlohrtal“ ..... 43

#### Landesentwicklung und Umweltfragen

##### Verordnung

der Regierung von Unterfranken vom 14.04.1988 Nr. 820-8622.01-1/86 über das

##### Naturschutzgebiet „Simonsberg-Fuchsrangen“

Auf Grund von Art. 7, 45 Absatz 1 Nr. 2 a und Art. 37 Absatz 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

##### § 1

##### Schutzgegenstand

Gebietsteile des Simonsberges und des Fuchsrangens östlich von Pfarrweisach, Lkr Haßberge, werden unter der Bezeichnung „Simonsberg-Fuchsrangen“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

##### § 2

##### Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 14,2 ha und liegt in den Gemarkungen Lichtenstein und Pfarrweisach, Gemeinde Pfarrweisach, Lkr Haßberge.

(2) <sup>1</sup>Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. <sup>2</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000.

##### § 3

##### Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. wertvolle Pflanzengesellschaften, wie z. B. artenreiche, insbesondere orchideenreiche Kalkmagerrasen in

bemerkenswerter wechselfeuchter/wechselfeuchter Ausbildung, zu schützen,

2. die verzahnten Grenzlinienstrukturen von mesophilen Waldstücken, lichten nord- bis nordost-exponierten moosreichen Kiefern- und Buchenbeständen mit zahlreichen Orchideen und Pyrolaceen, extensiv genutzten walddumgebene Wiesen und naturnahen Buchenwaldgesellschaften und Halbtrockenrasen, teilweise mit Wacholder, zu erhalten,
3. seltenen und gefährdeten Tierarten, insbesondere Insekten, Reptilien und Vögeln, den notwendigen Lebensraum zu sichern,
4. die Standortbedingungen seltener Pflanzenarten, die im Naturraum Itz-Baunach-Hügelland in ähnlicher Häufung nicht mehr anzutreffen sind, zu sichern und
5. natürliche Aufschlüsse charakteristischer Keupergesteine zu schützen.

##### § 4

##### Verbote

(1) <sup>1</sup>Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

<sup>2</sup>Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Gewässer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

3. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
  4. Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art einzubringen, zu entfernen oder zu beschädigen,
  5. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
  6. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, Leitungen zu errichten oder zu verlegen, Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
  7. die Schutzgebietsflächen aufzuforsten, umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln.
- (2) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:
1. Feuer zu machen, das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art zu lagern, aufzustellen oder anzubringen,
  2. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
  3. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege zu reiten, mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
  4. zu zelten oder zu lagern,
  5. Modellflugzeuge fliegen zu lassen,
  6. Lärm zu verursachen.

## § 5

**Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; Ansitzleitern, Jagdkanzeln und Wildfutterplätze dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Landratsamtes Haßberge – untere Naturschutzbehörde – errichtet werden;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Form
  - des Streuobstbaus in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
  - der Wiesenbewirtschaftung durch Mahd oder der jährlich einmaligen Beweidung durch Schafe (Wanderschäferie);
 verboten bleiben jedoch das Umbrechen von Streuobstflächen und Wiesen sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen;
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit der Maßgabe, keinen Kahlschlag durchzuführen

und die standortheimische Baumartenzusammensetzung zu erhalten; bei diesen Nutzungen bleiben jedoch das Fällen von Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen ohne Zustimmung des Landratsamtes Haßberge – untere Naturschutzbehörde – sowie das Düngen, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und das Entfernen von Wacholdern verboten;

4. Unterhaltungsmaßnahmen an den Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang; zu den Unterhaltungsmaßnahmen zählt nicht eine Versiegelung vorhandener wassergebundener Wege mit Teer, Beton, Verbundsteinen und dgl.;
5. Unterhaltung, Wartung und Reparatur bestehender Energieversorgungs-, Fernmelde- und Wasserversorgungsanlagen; soweit es sich dabei nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, dürfen diese nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Haßberge – untere Naturschutzbehörde – durchgeführt werden;
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warn- und Sperrzeichen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörden erfolgt,
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.

## § 6

**Befreiungen**

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde –, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

## § 7

**Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 52 Absatz 1 Nr. 3, Art. 7 Absatz 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 – 7 und Absatz 2 Nrn. 1 – 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

## § 8

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 30. April 1988 in Kraft.

Würzburg, 14. April 1988  
Regierung von Unterfranken

Dr. V o g t  
Regierungspräsident